

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Dr. Peter Raggl
Präsident des Bundesrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.769.417

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)3937/J-BR/2021

Wien, am 23. Dezember 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Bundesräte Christoph Steiner, Kolleginnen und Kollegen haben am 3. November 2021 unter der Nr. **3937/J-BR/2021** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Umsetzung der EntschlieÙung 306/E-BR/2020“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 4:

- 1. *Wie ist der Stand der Umsetzung der genannten EntschlieÙung des Bundesrates in ihrem Ministerium?*
- 2. *Wurde die EntschlieÙung bereits umgesetzt?*
- 3. *Wenn nein, warum nicht?*
- 4. *Welche weiteren Schritte sind von Ihrem Ministerium im Zusammenhang mit der genannten EntschlieÙung geplant?*

Die EntschlieÙung des Bundesrates 306/E-BR/2020 vom 24.6.2020 betreffend die „Anrechnung der COVID-19-Kurzarbeit der Rechtsanwaltsanwarterinnen und Rechtsanwaltsanwarter fur die praktische Verwendung bei einem Rechtsanwalt oder einer Rechtsanwaltin“ wurde im Zuge der Behandlung des letztlich zu BGBl. I Nr. 58/2020 Gesetz gewordenen Vorschlags fur ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz betreffend BegleitmaÙnahmen zu COVID-19 in der Justiz (1. COVID-19-Justiz-Begleitgesetz – 1. COVID-

19-JuBG), das 2. Bundesgesetz betreffend Begleitmaßnahmen zu COVID-19 in der Justiz (2. COVID-19-Justiz-Begleitgesetz – 2. COVID-19-JuBG), die Rechtsanwaltsordnung, das Disziplinarstatut für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter und das Gesellschaftsrechtliche COVID-19-Gesetz geändert werden, erfasst. Bereits bei der Behandlung dieses Gesetzesvorschlags im Nationalrat war dabei auch die Frage der Anrechnung von COVID-19-Kurzarbeit von Rechtsanwaltsanwärterinnen und Rechtsanwaltsanwärttern auf jene Zeiten, die verpflichtend bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt zu verbringen sind (so genannte „Kernzeit“), ein Thema. Dieser Punkt war auch Gegenstand eines Abänderungsantrags zum genannten Gesetzesvorschlag, der in der Plenarsitzung des Nationalrats am 18.6.2020 aber keine Mehrheit gefunden hat.

Das Bundesministerium für Justiz hat bereits ab dem Zeitpunkt des ersten Bekanntwerdens dieses Themas und dann in weiterer Folge auch aufgrund der Entschließung 306/E-BR/2020 den Kontakt mit dem Österreichischen Rechtsanwaltskammertag gesucht. Dieser hat nach entsprechender Abstimmung innerhalb der Rechtsanwaltschaft erklärt, dass sich die Rechtsanwaltskammern darauf verständigt haben, Anrechnungsersuchen im Zusammenhang mit COVID-19-bedingter Kurzarbeit in ihrem autonomen Bereich wohlwollend zu prüfen und auch die Entscheidungspraxis regelmäßig untereinander zu koordinieren.

Aus der Sicht des Bundesministeriums für Justiz war und ist ein solches maßvolles Vorgehen im Rahmen der rechtsanwaltlichen Selbstverwaltung unter Bedachtnahme auf die jeweiligen Umstände im Einzelfall sinnvoll und zu begrüßen, zumal hier auch zu bedenken ist, dass nach der gesetzlichen Konzeption eine Anrechnung von Zeiten auf die „Kernzeit“ der für die Ausübung der Rechtsanwaltschaft notwendigen praktischen Verwendung nur dann möglich ist, wenn die Konzipientinnen- und Konzipiententätigkeit hauptberuflich und ohne Beeinträchtigung durch eine andere berufliche Tätigkeit ausgeübt wird. Damit soll – auch aus der Sicht des Verfassungsgerichtshofs in verfassungsrechtlich unbedenklicher Weise (VfGH 21.6.1997, B 29/97) – die umfassende Ausbildung des Rechtsanwalts oder der Rechtsanwältin im Interesse der Rechtspflege und der rechtssuchenden Bevölkerung sichergestellt werden.

Beschwerden über das Vorgehen der Rechtsanwaltskammern bei der Einordnung und Bewertung von COVID-19-Kurzarbeit haben das Bundesministerium für Justiz seit dem Sommer 2020 keine erreicht.

Auch der Österreichische Rechtsanwaltskammertag, bei dem aus Anlass der vorliegenden Anfrage neuerlich zu diesem Thema nachgefragt wurde, hat über keine dahingehenden

Schwierigkeiten berichtet. Wie angekündigt seien von den Rechtsanwaltskammern entsprechende Anrechnungsansuchen im jeweiligen Zuständigkeitsbereich wohlwollend geprüft worden, rechtliche oder faktische Probleme bei der Gesetzesanwendung seien nicht bekannt geworden. Generell bestehe durchwegs eine recht großzügige Praxis bei der Anrechnung, hinsichtlich derer sich die Rechtsanwaltskammern auch untereinander koordinieren würden. In drei Bundesländern (Kärnten, Salzburg, Vorarlberg) habe es zudem insgesamt keine Fälle einer Anrechnung von Kurzarbeit auf die „Kernzeit“ gegeben. Aus der Sicht der Rechtsanwaltschaft bestehe vor diesem Hintergrund (unverändert) keine Notwendigkeit für eine Gesetzesänderung.

Das Bundesministerium für Justiz wird dieses Thema aber weiter beobachten und für den Fall des Hervorkommens von Schwierigkeiten das Gespräch mit der Rechtsanwaltschaft suchen.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

